

**Erklärung der Stadt Bielefeld gegenüber der Stiftung Wohlfahrtspflege  
Zuwendungsbescheid vom 21.12.2016 - SW-620-6724**

Für den Fall der Insolvenz des Vereins zur Förderung der Jugendarbeit e.V. oder anderer Rahmenbedingungen, die dazu führen würden, dass das durch die Förderung angestrebte zusätzliche Angebot an Kinder- und Jugendarbeit bzw. Angeboten im Offenen Ganztage nicht aufrechterhalten werden kann, erkennt die Stadt die von der Stiftung Wohlfahrtspflege geforderte Rückzahlungsverpflichtung an.

Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung richtet sich nach der Dauer der Zweckbindung. Für Baumaßnahmen beträgt diese 20 Jahre, so dass sich die Rückzahlungsverpflichtung um jährlich 5 % reduziert. Für Einrichtungsgegenstände ist eine Bindungsfrist von 5 Jahren vorgesehen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages reduziert sich insofern um jährlich 20 %.

Die genauen Zuwendungsbeträge ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid vom 21.12.2016.

Bielefeld, den

---

Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister